

Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen Rhönmuseum“ vom 11.08.2015

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen

Der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen vereinbaren aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende Unternehmenssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen Rhönmuseum“ ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) sind der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen Rhönmuseum“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Rhönmuseum gKU“.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen Rhönmuseum hat seinen Sitz in Fladungen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 300.000,00 Euro. Hiervon leisten der Landkreis Rhön-Grabfeld 150.000,00 Euro und die Stadt Fladungen 150.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Rhönmuseum gKU sind die Einrichtung und der Betrieb des Rhönmuseums in Fladungen. Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gKU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Rhönmuseum gKU an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Rhönmuseum gKU auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das "Gemeinsame Kommunalunternehmen Rhönmuseum" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies gilt auch für Projekte des Kommunalunternehmens.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des Kommunalunternehmens zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen als Träger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Organe

Organe des Rhönmuseum gKU sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen. Der Vertreter wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand und dessen Vertreter werden vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB dem Landkreis Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand vertritt das Rhönmuseum gKU nach außen.
- (5) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (6) Der Vorstand leitet das Rhönmuseum gKU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung über alle Angelegenheiten des gKU Auskunft zu geben.
- (8) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (10) Der Vorstand und dessen Vertreter nehmen am Tarifgeschehen nicht teil und haben keinerlei Rechte und Pflichten im Hinblick auf Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen; sie sind nicht an den vom Landkreis Rhön-Grabfeld bzw. der Stadt Fladungen abgeschlossene und auf den Landkreis Rhön-Grabfeld bzw. die Stadt Fladungen übergegangene Tarifverträge gebunden.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r des Verwaltungsrats sind der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Rhön-Grabfeld und der/die erste Bürgermeister/in der Stadt Fladungen, die sich alle zwei Jahre im Amt des/r Vorsitzenden abwechseln. In der ersten Periode, beginnend mit dem 11.09.2015, übernimmt der Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld bzw. dem Stadtrat der Stadt Fladungen für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Stadt Fladungen und der Landkreis Rhön-Grabfeld bestellen jeweils drei weitere Mitglieder nebst Vertretern.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem jeweiligen zuständigen Beschlussgremium.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld bzw. dem Stadtrat der Stadt Fladungen angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Rhönmuseum gKU zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Für die den Landkreis Rhön-Grabfeld zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Landrat, weitere Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen des Landkreises Rhön-Grabfeld, für die der Stadt Fladungen zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (1. Bürgermeisterin, weitere Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Fladungen.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Rhönmuseum gKU Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Rhönmuseum gKU einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter,
 - b) Bestellung und Widerruf von Prokuren,
 - c) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Rhönmuseum gKU an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
 - d) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Entgelte für die Leistungsnehmer,
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 5 Abs. 7),
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Satz 2),
 - h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,
 - i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Rhönmuseum gKU, die mit diesen verwandt sind,
 - l) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
 - m) Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
- (4) Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger (§ 1 Abs. 2).
- (5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Rhönmuseum gKU gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Rhönmuseum gKU auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen Rhönmuseum, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Rhön-Grabfeld und der Stadt Fladungen" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Rhönmuseum gKU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Die Kassengeschäfte des Rhönmuseum gKU werden vom Landkreis Rhön-Grabfeld geführt.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Rhönmuseum gKU ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gründungskosten

Der Landkreis Rhön-Grabfeld und die Stadt Fladungen tragen jeweils die Hälfte der anfallenden Gründungskosten. Verwaltungs- und Personalkosten der beteiligten Gebietskörperschaften zählen nicht zu den Gründungskosten nach Satz 1 und werden vollständig von der Körperschaft getragen, bei welcher sie anfallen.

§ 13

Personal und Tarifbindung

Das Rhönmuseum gKU ist berechtigt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Rhönmuseum gKU nehmen am Tarifgeschehen nicht teil und haben keinerlei Rechte und Pflichten im Hinblick auf Tarifangelegenheiten und tarifpolitische Entscheidungen; sie sind nicht an die vom Landkreis Rhön-Grabfeld bzw. der Stadt Fladungen abgeschlossene und auf den Landkreis Rhön-Grabfeld bzw. die Stadt Fladungen übergegangene Tarifverträge gebunden.

§ 14

Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Rhönmuseum gKU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen Vermögen und Schulden nach der Höhe/dem Maß der jeweiligen Stammeinlage (§ 1 Abs. 4) auf die Träger über. Das Vermögen, welches nach Satz 1 auf die Träger übergeht, ist von diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.

§ 15
Inkrafttreten

Das Rhönmuseum gKU entsteht am 11.09.2015, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 11.08.2015

Fladungen, den 11.08.2015

gez.

gez.

Josef Demar
Stellvertretender Landrat des
Landkreises Rhön-Grabfeld

Agathe Heuser-Panten
Erste Bürgermeisterin der Stadt Fladungen